

Muster

Vereinsstatuten

Das vorliegende Dokument wurde im Rahmen der Gründungsinitiative für die Primärversorgung durch die Rechtsanwaltskanzlei Mag. Christian Kux, MBL/wkk law erstellt.

Die Gründungsinitiative für die Primärversorgung wurde vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemeinsam mit den Bundesländern, der Sozialversicherung und der Europäischen Kommission durchgeführt.

**Hinweis**: Dieses Dokument ist ein unverbindliches Muster, das sich zur Weiterbearbeitung eignet, und dient der Unterstützung von Personen, die eine Primärversorgungseinheit gemäß § 2 Primärversorgungsgesetz gründen oder an der Gründung einer solchen Primärversorgungseinheit interessiert sind. Die Muster sind an die konkreten Anforderungen anzupassen und sind gegebenenfalls auch zu ergänzen. Inhalte, die in kursiv gesetzt sind, müssen jedenfalls noch individualisiert werden. Bitte beachten Sie die Hinweise in den Fußnoten sowie weiterführende Informationen im Leitfaden „Der Weg zu Gründung“. Eine individuelle Beratung für die Gründung wird dadurch nicht ersetzt.

statuten

des Vereins

[Primärversorgungsnetzwerk Großkleindorf – Oberuntertal]

**Inhaltsverzeichnis**

[I. PRÄAMBEL 5](#_Toc35537408)

[II. NAME 5](#_Toc35537409)

[III. SITZ 6](#_Toc35537410)

[IV. TÄTIGKEITSGEBIET 6](#_Toc35537411)

[V. VEREINSZWECK 6](#_Toc35537412)

[VI. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS 7](#_Toc35537413)

[VII. DAUER DES VEREINS UND RECHNUNGSJAHR 8](#_Toc35537414)

[VIII. MITGLIEDSCHAFT 8](#_Toc35537415)

[IX. ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER 10](#_Toc35537416)

[X. ORGANE DES VEREINS 11](#_Toc35537417)

[XI. VEREINSLEITUNG UND VERTRETUNG 12](#_Toc35537418)

[XII. BESTELLUNG/ABBERUFUNG DES VEREINSVORSTANDS UND FUNKTIONSPERIODE 14](#_Toc35537419)

[XIII. BEFUGNISSE UND AUFGABEN DES VEREINSVORSTANDS 14](#_Toc35537420)

[XIV. MITGLIEDERVERSAMMLUNG 16](#_Toc35537421)

[XV. BEFUGNISSE UND AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG 18](#_Toc35537422)

[XVI. RECHNUNGSPRÜFER 19](#_Toc35537423)

[XVII. SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN AUS DEM VEREINSVERHÄLTNIS 20](#_Toc35537424)

[XVIII. DER VEREIN ALS PRIMÄRVERSORGUNGSNETZWERK 21](#_Toc35537425)

[XIX. WETTBEWERBSVERBOT 22](#_Toc35537426)

[XX. ABFINDUNG EINES AUSSCHEIDENDEN MITGLIEDS 23](#_Toc35537427)

[XXI. AUFLÖSUNG DES VEREINS 23](#_Toc35537428)

[XXII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 24](#_Toc35537429)

[XXIII. GRÜNDUNG DES VEREINS UND BESTELLUNG DES ERSTEN VORSTANDS 25](#_Toc35537430)

# PRÄAMBEL[[1]](#footnote-1)

1. Auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen wird mit heutigem Tag ein ideeller Verein im Sinn des Vereinsgesetzes 2002 (VerG) errichtet.
2. Der Verein beabsichtigt zur Förderung seiner Mitglieder bei der arbeitsteiligen Kooperation und Erbringung von Tätigkeiten der Primärversorgung ein Primärversorgungsnetzwerk im Sinne des § 2 Abs. 5 Z 2 PrimVG zu betreiben. Der Verein soll in dieser Funktion der mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Rechtsträger des Primärversorgungsnetzwerks sein. Zu diesem Zweck soll mit der [Bundesland] Gebietskrankenkasse ein Primärversorgungsvertrag im Sinne des § 7 Z 2 PrimVG, der [5] Kassenplanstellen der Vereinsmitglieder umfasst, abgeschlossen werden. *Darüber hinaus sollen auch zwischen der [Bundesland] Gebietskrankenkasse und den an der Primärversorgungseinheit teilnehmenden freiberuflich tätigen Ärztinnen und Ärzten hinsichtlich der ärztlichen Leistungen aufeinander abgestimmte Primärversorgungs-Einzelverträge im Sinne des § 7 Z 3 PrimVG abgeschlossen werden.[[2]](#footnote-2)*
3. Festgehalten wird, dass die Gründerinnen/Gründer und ersten Mitglieder des Vereins bereits ein Auswahlverfahren nach § 14 PrimVG durchlaufen haben und ihnen als Ergebnis dieses Auswahlverfahrens eine vorvertragliche Zusage der [Bundesland] Gebietskrankenkasse zum Abschluss eines Primärversorgungsvertrages vorliegt. Darüber hinaus verfügen die Gründerinnen/Gründer Dr. A, geb. TT.MM.JJJJ, Dr. B, geb. TT.MM.JJJJ, Dr. C, geb. TT.MM.JJJJ, Dr. D, geb. TT.MM.JJJJ, und Dr. E, geb. TT.MM.JJJJ, jeweils über eine Kassenplanstelle der [Bundesland] Gebietskrankenkasse und wurde ihnen hinsichtlich der ärztlichen Leistungen auch eine Zusage zum Abschluss aufeinander abgestimmter Primärversorgungs-Einzelverträge gemäß § 8 Abs. 5 PrimVG*[[3]](#footnote-3)* erteilt.*[[4]](#footnote-4)*

# NAME

Der Verein führt den Namen

[Primärversorgungsnetzwerk Großkleindorf – Oberuntertal]*[[5]](#footnote-5)*

# SITZ

1. Der Verein hat seinen Sitz in [Großkleindorf]. Die Vereinsanschrift lautet [Adresse].
2. Die Vereinsmitglieder werden weitere Standorte des Primärversorgungsnetzwerks in [Adresse] und [Adresse] betreiben.

# TÄTIGKEITSGEBIET

Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das kassenärztliche Versorgungsgebiet von [Sitz], [Adresse] und [Adresse].[[6]](#footnote-6)

# VEREINSZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt als mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteter Träger des Primärversorgungsnetzwerks im Sinne des § 2 Abs. 5 Z 2 PrimVG die Förderung und Unterstützung seiner Mitglieder insbesondere: [[7]](#footnote-7)

* 1. bei der selbstständigen Berufsausübung;
  2. bei der Erbringung von medizinischen und sonstigen Leistungen, allem voran von Leistungen der Primärversorgung im Sinne des § 3 Z 9 Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes;
  3. bei der strukturierten und koordinierten Zusammenarbeit der Mitglieder im Rahmen des Primärversorgungsnetzwerks;
  4. bei der Organisation eines gemeinsamen Außenauftritts;
  5. bei der Organisation und Abwicklung der vertraglichen Beziehungen mit der [Bundesland] Gebietskrankenkasse;
  6. bei der Abwicklung des Leistungsportfolios und Verrechnung gegenüber der [Bundesland] Gebietskrankenkasse.

# MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

1. Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Förderung und Unterstützung der Mitglieder bei der Erbringung von Primärversorgung dienen:[[8]](#footnote-8)
   1. die Koordination des Ordinationsbetriebes seiner Mitglieder;
   2. die Bereitstellung sowie die Unterstützung bei der Anschaffung von Infrastruktur, Ordinationsräumen, Organisationsstrukturen, medizinischen Gerätschaften, etc.;
   3. die Organisation von Aus-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen;
   4. die Durchführung der Ab- und Verrechnung der Leistungen seiner Mitglieder gegenüber der [Bundesland] Gebietskrankenkasse;*[[9]](#footnote-9)*
   5. die Wahrnehmung von PR, Marketing und Werbung für die Vereinsmitglieder;
   6. die Organisation eines gemeinsamen Außenauftritts;
   7. die Wahrnehmung der Pflichten des Primärversorgungsnetzwerks, insbesondere der Informationspflichten gemäß § 12 Abs. 2 PrimVG;
   8. die Zurverfügungstellung von Informationen und sonstiger Unterstützung;
   9. die Etablierung eines dem Primärversorgungsnetzwerk entsprechenden Informations- und Kommunikationssystems bezüglich Maßnahmen der Organisation und Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder untereinander;
   10. die Etablierung eines Informationsverbundsystems zur gemeinsamen Verarbeitung der Patientendaten und sonstiger personenbezogener Daten der Vereinsmitglieder.
3. Festgehalten wird, dass der Verein jedenfalls keine ärztlichen oder sonstigen medizinischen Leistungen erbringt.
4. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:[[10]](#footnote-10)
   1. Aufnahmebeiträge neu eintretender Mitglieder;
   2. laufende Mitgliedsbeiträge;
   3. Weiterverrechnung von Aufwand des Vereins ohne Gewinnaufschlag;
   4. Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
   5. sonstige Zuwendungen;
   6. Verwaltung vereinseigenen Vermögens.

# DAUER DES VEREINS UND RECHNUNGSJAHR

1. Der Verein wird auf *unbestimmte Zeit* errichtet.
2. Das erste Rechnungsjahr des Vereins beginnt mit seiner Entstehung gemäß § 2 Abs. 1 zweiter Satz VerG und endet am darauffolgenden 31. Dezember. Die weiteren Rechnungsjahre sind mit dem Kalenderjahr ident.

# MITGLIEDSCHAFT[[11]](#footnote-11)

1. Mitglieder des Vereins können gemäß § 2 Abs. 5 Z 2 PrimVG nur freiberuflich tätige Ärztinnen und Ärzte, Gruppenpraxen sowie andere nichtärztliche Angehörige von Gesundheits- und Sozialberufen oder deren Trägerorganisationen sein.
2. Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt durch Beitrittserklärung durch einen Beitrittswerber sowie Annahme durch den Verein. Gleichzeitig ist zwischen dem Verein und dem Beitrittswerber eine Mitgliedervereinbarung abzuschließen. Der Verein ist berechtigt, die Aufnahme eines Beitrittswerbers ohne Begründung abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft.
3. Für den Fall, dass aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des PrimVG und anderer berufsrechtlicher Bestimmungen, oder nach den Bestimmungen des Primärversorgungs-Gesamtvertrages, für die Aufnahme eines weiteren Vereinsmitglieds die Zustimmung der [Bundesland] Gebietskrankenkasse und/oder der [Bundesland] Ärztekammer erforderlich ist, so ist diese Zustimmung vorab einzuholen. Zudem muss eine Beitrittswerberin/ein Beitrittswerber, die/der ein zur selbstständigen Berufsausübung berechtigte Ärztin/berechtigter Arzt ist, aufgrund eines Auswahlverfahrens zur Besetzung einer Kassenplanstelle von der [Bundesland] Gebietskrankenkasse und der [Bundesland] Ärztekammer zur Invertragnahme als potentielles Vereinsmitglied ausgewählt worden sein.
4. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von weiteren Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall einer bereits bestellten Vorständin/eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird eine Vorständin/ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme der Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:[[12]](#footnote-12)
   1. durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes;
   2. durch Ausschluss des Mitgliedes;
   3. durch den Verlust des Primärversorgungs-Einzelvertrages;[[13]](#footnote-13)
   4. bei Mitgliedern, die natürliche Personen sind, durch Tod;
   5. bei Mitgliedern, die juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften sind, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
6. Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann nur zum [Jahresende] unter Einhaltung einer [sechsmonatigen] Austrittsfrist erfolgen. Der Austritt muss schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Erfolgt die Austrittserklärung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.*[[14]](#footnote-14)*
7. Der Verein kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund, der zum Ausschluss eines Mitgliedes berechtigt, gilt insbesondere:*[[15]](#footnote-15)*
   1. ein Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot gemäß Punkt XIX. der Vereinsstatuten;
   2. wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als [sechs Monate] mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist;
   3. wenn ein Mitglied seine Treuepflicht gegenüber dem Verein oder den anderen Mitgliedern gröblich verletzt, indem es etwa durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit das Ansehen des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt;
   4. eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses;
   5. der Verlust der Eigenberechtigung eines Vereinsmitglieds;
   6. wenn einem Mitglied, das eine natürliche Person ist, die Berufsausübung für die Dauer von mehr als sechs Monaten untersagt wird oder wenn ein Mitglied seine Berufsausübung für die Dauer von mehr als sechs Monaten einstellt;
   7. die rechtskräftige Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Vereinsmitglieds, Abänderung der Bezeichnung Sanierungsverfahren in Konkursverfahren oder rechtskräftige Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;
   8. wenn ein Mitglied sonstige aus der Mitgliedschaft erfließenden Pflichten grob verletzt;
   9. wenn bei einem Mitglied ein Grund eintritt, der zur Kündigung des Primärversorgungsvertrages mit dem Verein führen könnte.
8. Trotz Ausschlusses eines Mitgliedes nach Abs. 7 bleiben Ansprüche des Vereins auf Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Ansprüche gegen das betreffende Mitglied aufrecht.

# ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied des Vereins ist insbesondere berechtigt:[[16]](#footnote-16)
   1. vom Vorstand des Vereins die Ausfolgung der Statuten zu verlangen;
   2. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und von seinem Stimmrecht sowie seinem aktiven und passiven Wahlrecht Gebrauch zu machen;
   3. bei Anträgen auf Einberufung von Mitgliederversammlungen mitzuwirken;
   4. in der Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung sowie den geprüften Rechnungsabschluss des Vereins informiert zu werden.
2. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie außerhalb der Mitgliederversammlung die Erteilung von Informationen über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins verlangen. Der Vorstand hat diesem Verlangen bis längstens [vier] Wochen zu entsprechen.
3. Jedes Vereinsmitglied ist insbesondere dazu verpflichtet:[[17]](#footnote-17)
   1. die Beitrittsgebühr und den Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß und pünktlich in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe zu entrichten;
   2. die Vereinsstatuten einzuhalten;
   3. Weisungen des Vereinsvorstands in Vereinsangelegenheiten einzuhalten;
   4. die Vereinsinteressen zu fördern und den Verein bei der Erfüllung des Vereinszwecks zu unterstützen;
   5. alle Handlungen und Verhaltensweisen, die dem Ansehen des Vereins schaden oder seinen Interessen abträglich sind, zu unterlassen.
4. Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere zur Erbringung von ärztlichen und sonstigen nichtärztlichen Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 3 PrimVG durch die Vereinsmitglieder im Rahmen des Primärversorgungsnetzwerks, zu welchen der Verein aufgrund des abzuschließenden Primärversorgungsvertrages nach § 8 Abs. 5 iVm Abs 3 PrimVG verpflichtet ist, werden durch die Mitgliedervereinbarung bzw. allenfalls gesondert abzuschließende Vereinbarungen geregelt.

# ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. die Vereinsvorständinnen/der Vereinsvorstand;
3. die Rechnungsprüferinnen/die Rechnungsprüfer;
4. das Schiedsgericht.

# VEREINSLEITUNG UND VERTRETUNG

1. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Dieser ist das Leitungsorgan im Sinne des § 5 Abs. 1 VerG und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
   1. Obmann;
   2. Schriftführer;
   3. Kassier.
2. Je nach Bedarf kann die Mitgliederversammlung jedem Vorstandsmitglied eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter beifügen. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, jedenfalls aber zwei Organwalter, müssen zur selbstständigen Berufsausübung berechtigte Ärztinnen/Ärzte sein.*[[18]](#footnote-18)*
3. Zum Mitglied des Vorstands kann jede natürliche, volljährige Person gewählt werden, sofern sie eigenberechtigt ist und nicht unter Sachwalterschaft steht.
4. Die Führung der Geschäfte des Vereins erfolgt durch den Vereinsvorstand.
5. Zur Vertretung des Vereins nach außen sind die Obfrau/der Obmann und die Schriftführerin/der Schriftführer oder deren jeweilige Vertreterinnen/Vertreter gemeinsam zuständig. Zur Gültigkeit von Rechtsgeschäften, Bekanntmachungen oder sonstigen Vertretungshandlungen des Vereins bedarf es somit der Gesamtvertretung durch die Obfrau/den Obmann und den Schriftführerinnen/den Schriftführer oder deren jeweilige Vertreterinnen/Vertreter. Vertretungshandlungen dürfen jedoch nur aufgrund entsprechender Beschlüsse des Vereinsvorstandes gesetzt werden.
6. Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen.
7. Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Beschlüsse des Vorstands werden im Rahmen von Vorstandssitzungen gefasst. Jedem Vorstandsmitglied kommt eine Stimme zu. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch die Obfrau/den Obmann, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter oder zwei anderen Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der ernannten Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend ist.
9. Vorstandssitzungen finden am Sitz des Vereins – oder mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder an jedem anderen Ort – statt.
10. Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung eine allenfalls bestellte Stellvertreterin/ein allenfalls bestellter Stellvertreter, ansonsten die Schriftführerin/der Schriftführer. Ist bzw. sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
11. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt, soweit die Vereinsstatuten, das Gesetz (insbesondere VerG und ÄrzteG) oder der Primärversorgungs-Gesamtvertrag nichts anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Sollte es bei einer Abstimmung zu einer Stimmengleichheit kommen, so entscheidet die Obfrau/der Obmann, bei dessen Verhinderung jedoch eine allenfalls ernannte Stellvertreterin/ein allenfalls ernannter Stellvertreter, ansonsten die Schriftführerin/der Schriftführer.
12. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Weg in sinngemäßer Anwendung des § 34 GmbHG ist zulässig, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären. Diesfalls richtet sich die zu einer Beschlussfassung erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der den Vorstandsmitglieder zustehenden Stimmen.
13. Der Vereinsvorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen, die die Tätigkeit und Aufgabengebiete seiner einzelnen Mitglieder, sonstige weitere interne Funktionen und Zeichnungsberechtigungen der Vorstandsmitglieder untereinander regelt.
14. Über allfällige Vergütungen und sonstige Entgeltansprüche eines Vorstandsmitglieds für seine Tätigkeit für den Verein ist zwischen dem Verein und den einzelnen Vorstandsmitgliedern eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Der Verein wird beim Abschluss dieser Vereinbarung durch ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Vereinsmitglied vertreten, das nicht Mitglied des Vorstands sein darf.
15. In Vereinsangelegenheiten, die überwiegend und unmittelbar die Interessen eines Vorstandsmitgliedes, ihm nahestehende Personen (Ehegattinnen/Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen/Partner, Verwandte oder Verschwägerte, Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten) oder Unternehmen betrifft, ist das betroffene Mitglied von der Beratung, Abstimmung und auch Vertretung ausgeschlossen. Es ist jedoch vor einer allfälligen Beschlussfassung zu hören. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstands, ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen und dem Verein, bedürfen darüber hinaus der vorherigen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, sofern sie im Einzelnen ein Volumen von [EUR 5.000,--] überschreiten.

# BESTELLUNG/ABBERUFUNG DES VEREINSVORSTANDS UND FUNKTIONSPERIODE

1. Der Vorstand wird im Rahmen der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt, wobei die Wahl eines jeden Mitgliedes einzeln zu erfolgen hat. Die Mitgliederversammlung kann auch die Erweiterung des Vorstands beschließen, sodass je nach Bedarf ein Vorstandsmitglied um eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter erweitert wird.
2. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt [zwei Jahre] und beginnt mit dessen Konstituierung, die längstens innerhalb von [14 Tagen] nach der erfolgten Wahl durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen hat. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Funktionsperiode verlängert sich jedoch bis zur Wahl und Konstituierung eines neuen Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung eines neuen Vorstands bzw. eines neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.
4. Für den Fall des Ausscheidens einzelner Vorstandsmitglieder während einer Funktionsperiode besteht ein Selbstergänzungsrecht des Vorstands, sodass dieser durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ersetzen kann. Wenn jedoch mehr als die Hälfte der ursprünglich von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder dem Vorstand nicht mehr angehören, hat die Obfrau/der Obmann unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstands einzuberufen.
5. Die Vorstandsmitglieder können grundsätzlich jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Ein sofortiger Rücktritt ist jedoch nicht zulässig bei Unzeit oder wenn dem Verein durch den sofortigen Rücktritt ein erheblicher Nachteil drohen würde. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.

# BEFUGNISSE UND AUFGABEN DES VEREINSVORSTANDS

1. Der Vereinsvorstand hat sämtliche Angelegenheiten des Vereins zu besorgen sowie alle Entscheidungen und Verfügungen zu treffen, die nicht durch Gesetz oder die Vereinsstatuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
2. Vom Aufgabenbereich des Vereinsvorstands sind insbesondere nachstehe Angelegenheiten umfasst:[[19]](#footnote-19)
   1. Führung der ordentlichen und außerordentlichen Geschäftstätigkeit und Vertretung des Vereins;
   2. Aufnahme neuer Vereinsmitglieder und Abschluss von Mitgliedervereinbarungen;
   3. Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
   4. Beschluss einer eigenen Geschäftsordnung;
   5. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung;
   6. Verwaltung des Vereinsvermögen und Finanzgebarung;
   7. Aufnahme und Beendigung von Dienstverhältnissen;
   8. Erstellung eines Jahresvoranschlags- und Jahresabschlussberichts.
3. Über Angelegenheiten, die Fragen der ärztlichen Berufsausübung betreffen, entscheiden ausschließlich jene Vorstandsmitglieder, die zur selbstständigen Berufsausübung berechtigte Ärztinnen/Ärzte sind. In diesem Fall sind die Bestimmungen über die Anwesenheits- und Zustimmungserfordernisse im Vereinsvorstand sinngemäß auf den eingeschränkten Personenkreis anzuwenden.*[[20]](#footnote-20)*
4. Folgende Rechtsgeschäfte, Geschäftsführungsmaßnahmen und Vertretungshandlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung:[[21]](#footnote-21)
   1. Abschluss, Änderung und Beendigung eines Primärversorgungsvertrages gemäß § 7 Z 2 PrimVG;
   2. Abschluss, Änderung oder Beendigung einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 13 PrimVG;
   3. Abschluss von Gesellschaftsverträgen sowie der Erwerb und die Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmungen sowie die Veräußerung dieser Beteiligungen;
   4. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
   5. die Veräußerung von Anlagevermögen;
   6. die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten oder die Gewährung von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Haftungen jeweils ab einem Einzelvolumen von [EUR 15.000,--];
   7. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen und sonstigen Arbeits- oder Werkverträgen soweit das jeweilige Jahresbruttogehalt bzw. der Jahresbruttowerklohn [EUR 30.000,--] übersteigt; bei Gefahr im Verzug ist eine vorherige Genehmigung nicht erforderlich, diesfalls sind die Vereinsmitglieder spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung von der getroffenen Maßnahme in Kenntnis zu setzen;
   8. Abschluss, Änderung und Beendigung von sonstigen Dauerschuldverhältnissen jeder Art, soweit die jährliche Belastung [EUR 15.000,--] übersteigt; unabhängig von einer Wertgrenze ist die vorherige Genehmigung jedenfalls für die Änderung oder Beendigung von Bestandverträgen über von am Primärversorgungsnetzwerk beteiligten Personen genutzten Ordinationsräumlichkeiten und sonstigen Standorten des Primärversorgungsnetzwerks einzuholen;
   9. Investitionen ab einem jeweiligen Einzelvolumen von netto [EUR 15.000,--];
   10. die Bestellung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern, die Erteilung von Prokura sowie generell die Ausübung des Stimmrechts in nachgelagerten Gesellschaften;
   11. die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten bei Gericht;
   12. die Vornahme von außerordentlichen Geschäften.
5. Für den Fall, dass gemäß gesetzlicher Bestimmungen (z. B. ÄrzteG), den Bestimmungen des Primärversorgungsvertrages oder des Primärversorgungs-Gesamtvertrages für die Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Zustimmung der [Bundesland] Ärztekammer und/oder der [Bundesland] Gebietskrankenkasse notwendig ist, so sind diese Zustimmungen im Vorhinein einzuholen.

# MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr am Sitz des Vereins statt und wird vom Vorstand einberufen.*[[22]](#footnote-22)*
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vereinsvorstand jederzeit einberufen oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder oder den Rechnungsprüfern schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands vom Vorstand verlangt werden. Kommt der Vereinsvorstand einem solchen Einberufungsverlangen nicht innerhalb von [vier Wochen] nach, können die verlangenden Vereinsmitglieder oder die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
3. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder, die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer, der Vereinsvorstand und sonstige Personen, die vom Vereinsvorstand im Interesse des Vereins zur Mitgliederversammlung beigezogen werden. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur jene Mitglieder, die keine Beitragsrückstände aufweisen. Jedem stimmberechtigten Mitglied kommt eine Stimme zu.
4. Sämtliche Vereinsmitglieder sind spätestens [14 Tage] vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich (Post, Fax, E-Mail, etc.) unter Anführung der Tagesordnungspunkte von dieser zu verständigen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung bzw. die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte haben bis spätestens [drei Tage] vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich (Post, Fax, E-Mail, etc.) beim Vereinsvorstand einzulangen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau/der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung eine allenfalls bestellte Stellvertreterin/ein allenfalls bestellter Stellvertreter, ansonsten die Schriftführerin/der Schriftführer. Ist bzw. sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Vereinsmitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch eine von ihnen bevollmächtigte Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Einberufungsmängel werden grundsätzlich durch die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung der Mitglieder geheilt.
9. Beschlüsse werden, soweit die Vereinsstatuten oder das Gesetz (insbesondere das Vereinsgesetz) nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmenberechtigten gefasst.
10. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Weg in sinngemäßer Anwendung des § 34 GmbHG ist zulässig, wenn sich alle Vereinsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären. Diesfalls richtet sich die zu einer Beschlussfassung erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl aller Mitglieder.*[[23]](#footnote-23)*
11. Sofern ein Mitglied des Vereins durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll oder die Beschlussfassung den Abschluss, die Abänderung oder Auflösung eines Rechtsgeschäfts mit einem Mitglied betrifft, kommt dem betreffenden Mitglied kein Stimmrecht zu.

# BEFUGNISSE UND AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Mitgliederversammlung kommen – neben den gesetzlich und in der Satzung geregelten Fällen – folgende Befugnisse zu bzw. sind nachstehende Aufgaben vorbehalten:*[[24]](#footnote-24)*
   1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresvoranschlags- und Jahresabschlussberichts des Vorstands;
   2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
   3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
   4. Entlastung des Vorstands;
   5. Beratung und Beschlussfassung über die gemäß Punkt XIII. Abs. 4. zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte;
   6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung;
   7. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein;
   8. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und dem Verein;
   9. Festsetzung der Höhe der Aufnahme-, Mitglieds- und sonstiger Beiträge der Vereinsmitglieder;
   10. Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten;
   11. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;
   12. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt werden.
2. Folgende Beschlussfassungen bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder:[[25]](#footnote-25)
   1. Änderungen der Vereinsstatuten;
   2. Auflösung des Vereins;
   3. Erstellung und Abänderung des Versorgungskonzeptes gemäß § 6 PrimVG;
   4. Abschluss, Änderung oder Beendigung eines Primärversorgungsvertrages gemäß § 7 Z 2 PrimVG;
   5. Abschluss, Änderung oder Beendigung einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 13 PrimVG.
3. Über Angelegenheiten der Mitgliederversammlung, die Fragen der ärztlichen Berufsausübung betreffen, entscheiden ausschließlich jene Vereinsmitglieder, die zur selbstständigen Berufsausübung berechtigte Ärztinnen/Ärzte sind. In diesem Fall sind die Bestimmungen über die Zustimmungserfordernisse in der Mitgliederversammlung sinngemäß auf den eingeschränkten Personenkreis anzuwenden.*[[26]](#footnote-26)*

# RECHNUNGSPRÜFER

1. Die zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von [zwei Jahren] gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie die statutenmäßige Verwendung der Vereinsmittel.
3. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und dem Verein, sofern sie im Einzelnen ein Volumen von [EUR 100,--] überschreiten, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Im Übrigen sind auf die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte XI. Abs. 14. und Abs. 15 dritter Satz sowie XII. Abs. 3 bis 5. sinngemäß anzuwenden.

# SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN AUS DEM VEREINSVERHÄLTNIS

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es handelt sich dabei um eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des § 8 VerG und *nicht um ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO*.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus [drei Vereinsmitgliedern] zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von [14 Tagen] dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen sodann innerhalb weiterer [14 Tage] einstimmig eine weitere Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Bei Streitigkeiten, die Fragen der ärztlichen Berufsausübung betreffen, können nur Vereinsmitglieder, die zur selbstständigen Berufsausübung berechtigte Ärztinnen/Ärzte sind, als Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter bestellt werden. Verfügt der Verein nicht über die erforderliche Anzahl an zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärztinnen/Ärzten, so können auch in die Ärzteliste der [Bundesland] Ärztekammer eingetragene Personen als Schiedsrichterin/Schiedsrichter nominiert werden.*[[27]](#footnote-27)*
5. Die Tätigkeit von Vereinsmitgliedern als Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter erfolgt ehrenamtlich ohne Anspruch auf Entgelt. Die Kosten der Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter, die keine Vereinsmitglieder sind, sind von dem unterlegenen Streitteil zu tragen.

# DER VEREIN ALS PRIMÄRVERSORGUNGSNETZWERK

1. Dem Verein als Primärversorgungsnetzwerk werden aufgrund der vorvertraglichen Zusage der [Bundesland] Gebietskrankenkasse zum Abschluss eines Primärversorgungsvertrages insgesamt [fünf] Mitglieder, die zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärztinnen/Ärzte sind und jeweils über eine Kassenplanstelle verfügen, angehören. Diese Vereinsmitglieder werden ihre ärztliche Berufstätigkeit überwiegend an nachstehend angeführten Standorten des Primärversorgungsnetzwerkes ausüben:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Vereinsmitglied | zugeordnete Kassenplanstellen | Standort |
| Dr. A, geb. TT.MM.JJJJ | 1 | [Sitz] |
| Dr. B, geb. TT.MM.JJJJ | 1 | [Sitz] |
| Dr. C, geb. TT.MM.JJJJ | 1 | [Standort] |
| Dr. D, geb. TT.MM.JJJJ | 1 | [Standort] |
| Dr. E, geb. TT.MM.JJJJ | 1 | [Standort] |

1. Der Verein ist als Primärversorgungsnetzwerk verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung, die den Anforderungen des § 13 PrimVG entspricht, abzuschließen. Erst nach Abschluss einer derartigen Haftpflichtversicherung darf der Verein seine Tätigkeit im Rahmen des Primärversorgungsnetzwerks aufnehmen.*[[28]](#footnote-28)*
2. Der Verein ist als Primärversorgungsnetzwerk zur Erfüllung der in § 12 Abs. 2 PrimVG angeführten Informationspflichten verpflichtet.
3. Der Verein hat für einen gemeinsamen Außenauftritt aller an dem Primärversorgungsnetzwerk teilnehmenden Vereinsmitglieder zu sorgen.
4. Der Verein ist zur Einhaltung der aus dem mit der [Bundesland] Gebietskrankenkasse abzuschließenden Primärversorgungsvertrag entspringenden Pflichten verpflichtet.
5. Die wöchentliche Mindestordinationszeit der am Primärversorgungsnetzwerk teilnehmenden Mitglieder beträgt gemäß den Bestimmungen des Primärversorgungs-Gesamtvertrages [50] Stunden. Die genauen Öffnungszeiten werden im Primärversorgungsvertrag festgelegt.
6. Jedes Vereinsmitglied ist maßgeblich zur persönlichen Berufsausübung im Rahmen des Primärversorgungsnetzwerks sowie zur Entfaltung seines Schwerpunkts der (ärztlichen) Berufsausübung verpflichtet. Das Ausmaß und die Aufteilung der persönlichen Berufsausübung der einzelnen Mitglieder im Rahmen des Primärversorgungsnetzwerks werden aufgrund gesonderter Vereinbarung zwischen dem Verein und dem jeweiligen Mitglied auf Basis des Primärversorgungsvertrages festgelegt. Die Aufteilung der üblichen Ordinationszeit der einzelnen Mitglieder muss dabei für die Anspruchsberechtigten aus der Sozialversicherung transparent ausgestaltet sein.
7. Die Vereinsmitglieder haben darauf zu achten, sich im Falle der persönlichen Verhinderung eines Mitgliedes tunlichst gegenseitig zu vertreten.
8. Die Mitglieder sind bei Ausübung ihres Berufes im Rahmen des Primärversorgungsnetzwerks an keine Weisung oder Zustimmung des Vereins oder anderer Mitglieder gebunden; sie sind diesbezüglich weisungsfrei.

# WETTBEWERBSVERBOT

1. Kein Mitglied darf ohne vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Mitglieder an einer anderen Primärversorgungseinheit oder einer Gruppenpraxis teilnehmen oder sich daran beteiligen. Diesbezüglich sind die Bestimmungen des Primärversorgungs-Gesamtvertrages zu beachten sowie allfällig erforderliche Zustimmungen der [Bundesland] Gebietskrankenkasse und/oder der [Bundesland] Ärztekammer vorab einzuholen.
2. Die Ausübung von (ärztlichen) Nebentätigkeiten und sonstigen Privatbehandlungen eines Mitgliedes außerhalb seiner Tätigkeiten im Rahmen des Primärversorgungsnetzwerks ist in jenem Ausmaß gestattet, als dadurch seine Pflicht zur Mitarbeit im Rahmen des Primärversorgungsnetzwerks nicht gefährdet ist.
3. Die Vereinsmitglieder haben gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins die Grundsätze des unternehmerischen Wohlverhaltens zu beachten und dürfen keine unlauteren, wettbewerbswidrigen oder geschäftsschädigende Handlungen gegenüber anderen Mitgliedern setzen.
4. Verletzt ein Mitglied diese Verpflichtungen, ist er dem Verein oder einem seiner Mitglieder zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Weitere Rechtsfolgen bleiben darüber durch diese Bestimmung unberührt. Überdies stellt ein Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot einen wichtigen Grund dar, der zum Ausschluss des Mitgliedes nach Punkt VIII. 7. dieser Statuten berechtigt.

# ABFINDUNG EINES AUSSCHEIDENDEN MITGLIEDS*[[29]](#footnote-29)*

1. Ein ausscheidendes Mitglied bzw. dessen Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger haben Anspruch auf Auszahlung eines Abfindungsbetrages, sofern das ausscheidende Mitglied während aufrechter Vereinsmitgliedschaft durch seine Beitragszahlungen erhebliche Investitionen in den Verein getätigt hat und diese im Vermögen des Vereins noch vorhanden sind und fortwirken. Dieser Abfindungsbetrag ist aus einer zum Ende des Rechnungsjahres des Ausscheidens anzustellenden Auseinandersetzungsbilanz zu ermitteln. In diese Auseinandersetzungsbilanz sind alle Aktiven und Passiven des Vereins mit ihrem Buchwert*[[30]](#footnote-30)* einzustellen. Am allfälligen Firmenwert des Vereins nimmt das ausscheidende Mitglied bzw. dessen Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger nicht teil. Allfällige vom ausscheidenden Mitglied bzw. dessen Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger bei Ausscheiden mitgenommene bzw. übernommene Vermögenswerte sind beim Abfindungsbetrag zu berücksichtigen.
2. Das Abfindungsguthaben ist dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger nach Ablauf des Rechnungsjahrs, in dem das Mitglied ausgeschieden ist, auszubezahlen. Die Auszahlung erfolgt in zwei gleichen Jahresraten, wobei die erste Rate innerhalb von [zwei Wochen] nach Ende des Geschäftsjahrs, in dem das Mitglied ausgeschieden ist, zur Zahlung fällig ist. Das Abfindungsguthaben ist vom Tag des Ausscheidens an mit [2 %] über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank pro Jahr zu verzinsen.

# AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf darüber hinaus der Stimmeneinhelligkeit aller bei der hierüber beschließenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Sie hat eine Abwicklerin/einen Abwickler zu berufen und darüber Beschluss zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva ein allenfalls verbleibendes Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll für gemeinnützige, die Allgemeingesundheit erhaltende oder fördernde Zwecke Verwendung finden. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes oder bei behördlicher Auflösung des Vereins zu.

# ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Soweit in diesen Vereinsstatuten in ihrer jeweils gültigen Fassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Verein die Vorschriften des (VerG) Vereinsgesetzes, des PrimVG sowie die berufs- und standesrechtlichen Vorschriften der Vereinsmitglieder in ihrer jeweils gültigen Fassung. Soweit in den Vereinsstatuten Bestimmungen enthalten sein sollten, die diese gesetzlichen Regelungen widersprechen, sind sie jedoch in diesem Umfang unwirksam und gehen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen vor.
2. Auf die gegenständlichen Vereinsstatuten sind die einschlägigen Bestimmungen des Primärversorgungs-Gesamtvertrages anzuwenden. Sollten Bestimmungen dieser Statuten gegen die Regelungen des Primärersorgungs-Gesamtvertrages verstoßen, sind die vorgenannten Bestimmungen vorrangig gegenüber den Bestimmungen der Vereinsstatuten anzuwenden, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
3. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinsstatuten nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Mitgliederversammlung hat in diesem Fall anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmung unverzüglich, spätestens jedoch bei der nächsten Mitgliederversammlung, eine solche zu beschließen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

# GRÜNDUNG DES VEREINS UND BESTELLUNG DES ERSTEN VORSTANDS

1. Der Verein [Primärversorgungsnetzwerk Großkleindorf – Oberuntertal] wird mit Unterfertigung dieser Vereinsstatuten durch nachstehende Personen als Gründer gegründet:

Dr. A,

geb. TT.MM.JJJJ,

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin,

[Adresse]

Dr. B,

geb. TT.MM.JJJJ,

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin,

[Adresse]

Dr. C,

geb. TT.MM.JJJJ,

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin,

[Adresse]

Dr. D,

geb. TT.MM.JJJJ,

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin,

[Adresse]

Dr. E,

geb. TT.MM.JJJJ,

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin,

[Adresse]

F,

geb. TT.MM.JJJJ,

diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester,

[Adresse]

H,

geb. TT.MM.JJJJ,

Hebamme,

[Adresse]

1. Die Gründungsmitglieder werden durch die rechtsgültige Entstehung des Vereins zu Vereinsmitgliedern.
2. Als Mitglieder des ersten Vereinsvorstands werden von den Gründungsmitgliedern einvernehmlich nachstehende Personen berufen*[[31]](#footnote-31)*:
   1. Zur Obfrau/zum Obmann:

Dr. A,

geb. TT.MM.JJJJ,

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin,

[Adresse]

* 1. Zur Schriftführerin/zur Schriftführer:

Dr. B,

geb. TT.MM.JJJJ,

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin,

[Adresse]

* 1. Zur Kassierin/zum Kassier:

F,

geb. TT.MM.JJJJ,

diplomierte Gesundheitss- und Krankenschwester,

[Adresse]

1. Die unter Abs. 3 angeführten Vorstandsmitglieder sind gemäß § 11 VerG dazu verpflichtet, die Errichtung des Vereins bei der zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen.

[Ort], am TT.MM.JJJJ

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dr. A, geb. TT.MM.JJJJ

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dr. B, geb. TT.MM.JJJJ

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dr. C, geb. TT.MM.JJJJ

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dr. D, geb. TT.MM.JJJJ

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dr. E, geb. TT.MM.JJJJ

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

DGKS F, geb. TT.MM.JJJJ

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Hebamme H, geb. TT.MM.JJJJ



1. Die in Kursivschrift angeführten Bestimmungen sind nicht zwingende Bestandteile der Vereinsstatuten und können daher im Einzelfall entweder auch weggelassen oder alternativ zu der hier vorgeschlagenen Regelung auch anders geregelt werden. [↑](#footnote-ref-1)
2. Ob auch der Abschluss von Primärversorgungs-Einzelverträgen vorgesehen sein wird, wird von der Ausgestaltung des noch abzuschließenden Primärversorgungs-Gesamtvertrages abhängen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Ob auch der Abschluss von Primärversorgungs-Einzelverträgen vorgesehen sein wird, wird von der Ausgestaltung des noch abzuschließenden Primärversorgungs-Gesamtvertrages abhängen. [↑](#footnote-ref-3)
4. Es wird empfohlen, den Verein erst nach Vorliegen einer vorvertraglichen Zusage zum Abschluss eines Primärversorgungsvertrages zu gründen. [↑](#footnote-ref-4)
5. Der Vereinsname muss einen hinreichenden Aufschluss über den Vereinszweck und die zu dessen Verwirklichung eingesetzten ideellen Mittel geben. Er darf die Öffentlichkeit aber nicht über die Tätigkeit des Vereins täuschen. Zu beachten ist, dass der Verein selbst nicht zur Erbringung von ärztlichen Leistungen berechtigt ist. Demzufolge darf der Vereinsname keinen Hinweis auf eine ärztliche Tätigkeit enthalten. [↑](#footnote-ref-5)
6. Das Versorgungsgebiet bezieht sich auf den örtlichen Bereich, an den das PVN Standorte betreibt. [↑](#footnote-ref-6)
7. Der Vereinszweck ist klar und umfassend zu umschreiben. Zu beachten ist, dass der Verein selbst nicht zur Erbringung von ärztlichen Leistungen berechtigt ist. Der hier vorgeschlagene Vereinszweck kann je nach Bedarf angepasst oder ergänzt werden. [↑](#footnote-ref-7)
8. Die hier vorgeschlagenen ideellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks können je nach Bedarf angepasst oder ergänzt werden. Zu beachten ist, dass der Verein selbst nicht zur Erbringung von ärztlichen Leistungen berechtigt ist. [↑](#footnote-ref-8)
9. Ob der Verein auch als Inkassoeinheit die Abrechnung für seine Mitglieder gegenüber dem Krankenversicherungsträger durchführt, hängt von der konkreten vertraglichen Ausgestaltung zwischen dem PVN und dem Krankenversicherungsträger bzw. den Bestimmungen des noch abzuschließenden Primärversorgungs-Gesamtvertrages ab. [↑](#footnote-ref-9)
10. Die hier vorgeschlagenen materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks können je nach Bedarf angepasst oder ergänzt werden. [↑](#footnote-ref-10)
11. Aufgrund des beschränkten und vorab festgelegten Personenkreises ist eine Änderung im Stande der Vereinsmitglieder nur sehr eingeschränkt vorgesehen. [↑](#footnote-ref-11)
12. Die hier vorgeschlagenen Fälle zum Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft können je nach Bedarf angepasst oder ergänzt werden. [↑](#footnote-ref-12)
13. Dies gilt nur für den Fall, dass zwischen dem Sozialversicherungsträger und einem Mitglied ein Primärversorgungs-Einzelvertrag abgeschlossen wird. [↑](#footnote-ref-13)
14. Es sollte ausreichend Zeit eingeplant sein, um das Versorgungskonzept bzw. den Primärversorgungsvertrag allenfalls abzuändern. [↑](#footnote-ref-14)
15. Um den Fortbestand des PVN zu gewährleisten, sollten die Statuten Ausschlussbestimmungen vorsehen. [↑](#footnote-ref-15)
16. Die hier vorgeschlagenen Mitgliederrechte können je nach Bedarf angepasst oder ergänzt werden. [↑](#footnote-ref-16)
17. Die hier vorgeschlagenen Mitgliederpflichten können je nach Bedarf angepasst oder ergänzt werden. [↑](#footnote-ref-17)
18. Die in diesem Muster gewählte Bestimmung sieht vor, dass den an einem PVN-Verein teilnehmenden Ärztinnen/Ärzten eine starke Rolle in der Geschäftsführung des PVN-Vereins zukommt. [↑](#footnote-ref-18)
19. Die hier vorgeschlagenen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vereinsvorstands fallen, können je nach Bedarf angepasst oder ergänzt werden. [↑](#footnote-ref-19)
20. Die in diesem Muster gewählte Bestimmung sieht vor, dass den an einem PVN-Verein teilnehmenden Ärztinnen/Ärzten eine starke Rolle in der Geschäftsführung des PVN-Vereins, insbesondere in Angelegenheiten, die die ärztliche Berufsausübung betreffen, zukommt. [↑](#footnote-ref-20)
21. Die hier vorgeschlagenen zustimmungspflichtigen Angelegenheiten können je nach Bedarf angepasst oder ergänzt werden. [↑](#footnote-ref-21)
22. Nach den gesetzlichen Vorgaben muss eine Mitgliederversammlung zumindest alle 5 Jahre abgehalten werden. Aufgrund der notwendigen Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander werden Mitgliederversammlungen zumindest einmal jährlich sowie zusätzliche informelle Versammlungen empfohlen. [↑](#footnote-ref-22)
23. Eine derartige Bestimmung wäre etwa bei einem Sportverein unüblich. Bei einem Primärversorgungsnetzwerk mit einer beschränkten und in sich geschlossenen Mitgliederzahl besteht hierdurch die Möglichkeit einer möglichst raschen Beschlussfassung der Mitglieder. [↑](#footnote-ref-23)
24. Die Befugnisse und Aufgaben der Mitgliederversammlung können je nach Bedarf angepasst oder ergänzt werden. [↑](#footnote-ref-24)
25. Die hier vorgeschlagenen Angelegenheiten, die der Zustimmung sämtlicher Mitglieder bedürfen, können je nach Bedarf angepasst oder ergänzt werden. Auch kann das Erfordernis der Einstimmigkeit bei Bedarf auf ein geringeres Zustimmungsquorum (z. B. 75 %) herabgesetzt werden. [↑](#footnote-ref-25)
26. Die in diesem Muster gewählte Bestimmung sieht vor, dass den an einem PVN-Verein teilnehmenden Ärzten eine starke Rolle in Angelegenheiten, die die ärztliche Berufsausübung betreffen, zukommt. [↑](#footnote-ref-26)
27. Die in diesem Muster gewählte Bestimmung sieht vor, dass den an einem PVN-Verein teilnehmenden Ärztinnen/Ärzten eine starke Rolle bei der Streitschlichtung von Angelegenheiten, die die ärztliche Berufsausübung betreffen, zukommt. [↑](#footnote-ref-27)
28. Dies gilt nur, sofern der Verein selbst (nichtärztliche) medizinische Leistungen erbringt. Die selbstständig tätigen Ärzte als Vereinsmitglieder sind ohnedies zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. [↑](#footnote-ref-28)
29. Wegen der Besonderheit eines PVN-Vereins (von vornherein festgelegter und in sich geschlossener Personenkreis der Mitglieder) wird empfohlen, vorab auch Abfindungsreglungen vorzusehen. [↑](#footnote-ref-29)
30. Alternativ könnten auch andere Bemessungsgrundlagen und Parameter als Ausgangsbasis für eine Bewertung herangezogen werden. [↑](#footnote-ref-30)
31. Die Vorstandsmitglieder könnten alternativ auch erst später durch die Mitgliederversammlung bestellt werden. [↑](#footnote-ref-31)